

Satzung

§1 (Name, Sitz, Eintragung)

Der Verein führt den Namen

GECOTEC

Gesellschaft für internationalen Austausch von ECO-Technologien

und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

GECOTEC e.V.

Gesellschaft für internationalen Austausch von ECO-Technologien

§2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. **Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Entwicklungshilfe insbesondere in den Bereichen des Umweltschutzes.**
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Vereinsaktivitäten:
 - Schulung und Austausch von Studenten, Professoren und Fachkräften mit Entwicklungsländern im Bereich des Umweltschutzes,
 - wissenschaftliche Forschungsarbeit und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in den Bereichen Umweltschutz und ökonomische Entwicklung,
 - wirtschaftliche und technologische Förderung von Entwicklungsländern u.a. durch Entwicklung und Transfer von ökologisch und ökonomisch optimierten Materialien, Geräten und Fertigungstechniken,
 - Koordination und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Organisationen zur Finanzierung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes,
 - Tätigkeiten zu den obengenannten Themen im Bereich von Information und Publikation.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder durch Ausschluß aus dem Verein.
Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheiden die restlichen Mitglieder durch einstimmigen Beschluß nach vorangegangener Diskussion.
Das ausgeschlossene Mitglied hat Anrecht auf die Auszahlung von zwei Dritteln der geleisteten Vereinsbeiträge.

§4 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen, die den Verein in seinen grundlegenden Funktionen betreffen. Insbesondere obliegen ihr folgende Entscheidungen:

- Abnahme des Kassenberichts,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Abnahme der Projektberichte,
- Bestimmen der Projektverantwortlichen und des Vorstandes,
- Festlegen der Richtlinien des Vereins,
- Festlegen der Arbeitsmethoden des Vereins,
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluß von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im 4. Quartal. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

Sie beschließt einstimmig. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, kann die abweichende Meinung einer Minderheit im Protokoll vermerkt und ein Mehrheitsbeschluß gefaßt werden, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Wunsch eines Mitglieds einberufen.

§6 (Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb nützlicher Frist zugestellt und gilt als genehmigt, falls kein Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Protokolls Einwände dagegen erhebt.

§7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Co-Präsidenten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und beide Co-Präsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Präsident führt die Verwaltung des Vereins. Dafür verfügt er über die Mittel, welche die Mitgliederversammlung ihm gewährt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§8 (Geschäftsjahr, Mittel)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mittel des Vereins werden durch die Beiträge und Einlagen der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen Dritter für Projektunterstützungen aufgebracht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§9 (Projekte)

Alle Mitglieder müssen neue Projekte und größere Entscheidungen darin der Mitgliederversammlung vorlegen. Um die Flexibilität in der Arbeit zu ermöglichen, hat jeder Projektverantwortliche Entscheidungsbefugnis innerhalb seines Arbeitsbereiches, solange diese Entscheidungen die Richtlinien des Vereins nicht tangieren und die Abwicklung der Arbeiten sowie die wirtschaftlichen Belange der Projekte und des Vereins nicht gefährden. Die Administration jedes Projektes wird durch den jeweiligen Verantwortlichen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien und Beschlüsse selbständig geführt. Der Verantwortliche eines Projekts vertritt dieses nach außen und ist insbesondere für die ihm für dieses Projekt übertragenen Mittel verantwortlich. Jeder Projektverantwortliche führt eine Kontrolle über geleistete Arbeiten und eine kurz- und mittelfristige Planung seiner Aktivitäten und zukünftiger Projekte.

Jedes Projekt und dessen Verwaltung muß sich den Gesetzen der Länder gegenüber verantworten, in denen sie abgewickelt werden.

Alle Rechnungen der Projekte werden den durch die Mittelgeber vorgeschriebenen Kontrollinstanzen vorgelegt.

Der Präsident führt eine Gesamtkontrolle über und die mittel- und langfristige Planung und Koordination aller Projekte.

§10 (Auflösung, Vermögensanfall)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Bildung und Erziehung, Umweltschutz und Entwicklungshilfe.

§11 (Schlußbestimmungen)

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 1997 beschlossen und ersetzt die vorherige Satzung.

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____